

Bitte hier knicken
und abziehen

Empfängername **Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Umwelt**

PLZ/Bestimmungsort
**Landhausplatz 1
3109 St. Pölten**

1080

Bitte den Teil oberhalb der Stanlinie am oberen Kuverttrand in der Mitte aufklappen.
Bei der Aufgabe am Schalter wird der Aufgabebeschein abgestempelt. Richtliche Hinweise siehe Rückseite.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG, Österreichische Post AG,
Firmensitz: 1030 Wien, FBNr 180219d, UID-Nr. APL48974563, DVF: 1006803

unterweger RECHTSANWALT

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

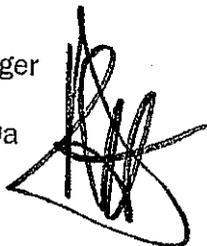
Amt der
NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 15. Juni 2018
FWU/RosenBeh18 / u / 3A

GZ: RU4-U-869

Einschreiter: Forum Wissenschaft & Umwelt
Palmgasse 3/2
1150 Wien
(ZVR 507324887)

vertreten durch: Dr. Josef Unterweger
Rechtsanwalt
Buchfeldgasse 19a
1080 Wien
Vollmacht erteilt



Projektant: evn naturkraft
Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN-Platz
2344 Maria Enzersdorf
(FN 139569z)

wegen: Umweltverträglichkeitsprüfung
Kraftwerk Rosenberg

EINWENDUNGEN

1-fach

A	ALLGEMEIN.....	4
A.1	Zu den Projektsänderungen – Unzulässigkeit des Antrages.....	5
A.2	Unterlagen unvollständig.....	8
A.3	Umweltverträglichkeitserklärung wesentlich mangelhaft, unvollständig und mit sich selbst in wesentlichen Punkten im Widerspruch.....	9
A.4	Das Projekt erhöht die Verkehrsbelastung.....	11
A.5	Das Vorhaben ist unwirtschaftlich.....	11
A.6	Energiewirtschaftlicher Nutzen liegt nicht vor.....	12
A.7	Das Projekt ist unwirtschaftlich.....	13
B	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, LEBENSÄRÄUME.....	14
B.1	Konkrete Konkrete und schon jetzt ersichtliche Schädigungen besonders geschützter Vogelarten.....	14
B.2	Naturverträglichkeitserklärung fehlt.....	14
B.3	Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete Kampstal werden nicht eingehalten.....	15
B.4	Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie werden ignoriert.....	16
B.5	Projekt widerspricht dem Managementplan der Europaschutzgebiete Kampstal.....	16
B.6	Artenschutz und Tierschutz nicht ausreichend beachtet.....	17
B.7	Erhaltungszustand der Natura 2000-Gebiete nicht beachtet.....	17
B.8	Fischökologie nicht ausreichend beachtet.....	17
B.9	Schutzgüter Vogelschutzrichtlinie unzutreffend dargestellt.....	18
B.10	Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal, AT1207000 ...	19
B.11	Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal AT1207A00.....	21
C	SCHUTZGUT WASSER.....	23
C.1	Verstoß gegen Verschlechterungsverbot.....	23
C.1.1	Oberflächenwasser, Gewässerökologie.....	24
C.1.2	Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser.....	24
C.1.3	Untergrund/Altlasten.....	26
C.2	Zonierungen Wasserkraft willkürlich erstellt.....	26
C.3	Projekt widerspricht auch nationalen Vorschriften zum Wasserbau.....	27
C.4	Restwassermenge nicht ausreichend.....	27
D	SCHUTZGUT UNTERGRUND/BODEN.....	27
E	SCHUTZGUT LUFT.....	28
F	SCHUTZGUT KLIMA.....	28
G	SCHALL/LÄRM.....	29
H	ERSCHÜTTERUNGEN/SEISMIZITÄT.....	30
I	SCHUTZGUT MENSCH, LEBENSÄRÄUME.....	31
J	SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD.....	33
K	SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER.....	34
K.1	Sachgüter.....	34
K.2	Kulturgüter.....	34
L	UNIONSRECHT.....	35
L.1	Kein öffentliches Interesse unter dem Aspekt der Energiewirtschaft.....	35
L.1.1	Verordnung (EG) 714/2009 über den Netzzugang.....	35
L.1.2	Verordnung (EU) 1391/2013 betreffend Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (kurz: Unionsliste).....	35
L.1.3	Einbeziehung ökologischer Kriterien.....	36
L.2	Bewertung des öffentlichen Interesses des Naturschutzes.....	38
L.2.1	Schutzgebietstatus.....	38

L.2.2	Lebensräume.....	38
L.2.3	Vogelschutz.....	38
L.2.4	Auslegung des Unionsrechtes, Vogelschutz, FFH, Zielbestimmungen	39
L.2.5	Seveso III-Richtlinie verlangt Abstand neuer Anlagen von bestehenden gefährlichen Anlagen	40
L.2.6	Kamp- und Kremstal (AT1207000; Vogelschutzgebiet.....	41
L.2.7	Kamp- und Kremstal (AT1207A00; FFH-Gebiet).....	41
M	FAZIT.....	41
N	BEWEISANTRÄGE	42
O	AUFLAGEN.....	43
P	ANTRAG	45

Der Forum Wissenschaft & Umwelt, ZVR 507324887, Palmgasse 3/2, 1150 Wien ist eine nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, als solche gemäß § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G Partei des Verfahrens und erstattet innerhalb offener Frist die

EINWENDUNGEN

Das vorliegende Projekt wird infolge Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften bekämpft.

A ALLGEMEIN

- Der vorliegende Antrag ist a limine zurückzuweisen.
- Dem Antrag stehen Genehmigungshindernisse entgegen
- Das Projekt beeinträchtigt die Europaschutzgebiete Kamp- u Kremstal AT1207000 (Vogelschutzgebiet) und AT1207A00 (FFH-Gebiet)
- Ein energiewirtschaftlicher Nutzen fehlt
- Das Projekt widerspricht den Klimazielen des Vertrages von Paris
- Das Projekt ist unwirtschaftlich.
- Das Projekt widerspricht Unionsrecht.
- Das Projekt widerspricht den Anforderungen des WRG und der Wasserrahmenrichtlinie.
- Es besteht kein öffentliches Interesse am Projekt.
- Das Recht auf Gehör ist verletzt.
- Die Behörde ist für den vorliegenden Antrag unzuständig.

A.1 Zu den Projektänderungen – Unzulässigkeit des Antrages

1.1. Hergang

Die Projektantin steht im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Niederösterreich.
Das Land Niederösterreich ist Behörde im vorliegenden UVP-Verfahren
Das Land Niederösterreich ist damit Richter in eigener Sache.

Die Projektantin versucht seit Jahrzehnten, das bestehende Kraftwerk auszubauen. Sie ist mehrfach gescheitert.

Die wirtschaftliche Eigentümerin der Projektantin hat durch ihre Beamten das Projekt vorbesprechen und vorbegutachten lassen.

Die Behörde als Vertreterin der wirtschaftlichen Eigentümerin hat de facto die Planung der Projektantin durch ihre Beratungen nicht nur unterstützt, sondern in wesentlichen Teilen (mit-)konzipiert.

Das Projekt wurde am 30. Juni 2017 eingereicht.

Die Behörde ist verpflichtet unverzüglich eine Auflage der Unterlagen verfügen.
Das hat sie nicht getan.

Das kann nur so verstanden werden, dass der Antrag nicht zur Auflage geeignet war. In diesem Fall hat die Behörde den Antrag zurückweisen oder einen Verbesserungsauftrag zu erlassen.

Weder das eine noch das andere sind im Akt ersichtlich.

Ersichtlich ist, dass die Unterlagen seit Einreichung geändert wurden.

So tragen beispielsweise die Umweltverträglichkeitserklärung (kurz: UVE) und die Kurzzusammenfassung das Prüfdatum 18. April 2018.

Seit Einreichung dieses Projektantrages am 30. Juni 2017 haben offensichtlich Besprechungen und Projektänderungen stattgefunden, die nicht im Akt dokumentiert sind und die nicht zur Auflage gelangten.

Dies ist wesentlich, weil die Parteien und Beteiligten einen Anspruch auf ein faires Verfahren haben, das es ihnen auch ermöglicht Verfahrensfehler oder Fehler des Antrages zu rügen. Diese verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte wurden ihnen durch diese Vorgangsweise der Behörde abgeschnitten.

Die konnte den zweiten Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht erfüllen, worauf die Behörde mit Schreiben vom 11. Februar 2015 und 08. April 2015 die Frist zur Vorlage regelrechter und mangelfreier Einreichunterlagen auf 31. Juli 2015 erstreckt hat.

1.2. Verstoß gegen Fair Trial

Die Projektanten haben das Projekt offensichtlich verändert, ohne dass dies den Nachbarn und Parteien des Verfahrens zur Kenntnis gebracht worden wäre. Erst das geänderte Projekt wurde den Einschreibern und Nachbarn überhaupt zur Kenntnis gebracht.

Die Einschreiber halten weiters fest, dass sie auch nicht in Kenntnis des ursprünglichen, verfahrensleitenden Antrages sind. Der Antrag vom 30. Juni 2017 wurde nicht zur Einsichtnahme aufgelegt.

Das vorliegende Verfahren greift in Civil Rights der Einschreiber ein. Die Abschneidung von wichtigen Informationen, etwa von Projektsänderungen, stellt eine Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren dar.

1.3. Recht auf gesetzlichen Richter verletzt

Die Einschreiber sind in ihrem Recht auf ihren gesetzlichen Richter verletzt.

1.4. Rechtliches Gehör verletzt

Den Projektanten werden großzügige Fristen – insgesamt annähernd ein Jahr - zur Projektsänderung eingeräumt. So haben sie offensichtlich Projektsänderungsanträge vorgelegt, die offensichtlich mit der Behörde besprochen und von dieser vorbegutachtet wurden. Dies alles ohne die Einschreiber und die Nachbarn auch nur in Kenntnis zu setzen. Damit sind die Einschreiber in ihrem Recht auf rechtliches Gehör verletzt.

Den Einschreiber wurde überdies auch nicht die Möglichkeit zu einer Stellungnahme auf derselben fachlichen Ebene gegeben, weil ihnen – im Gegensatz zu den Projektanten, die schon jahrelang sanktionslos ihr Projekt ändern - nicht einmal eine Fristverlängerung um einige Wochen gewährt wurde.

1.5. Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes

Die Projektanten können offensichtlich sanktionslos ihr Projekt ändern und haben privilegierten Zugang zur Behörde, die Planungsaufgaben übernimmt. Demgegenüber werden die Einschreiber in unsachlicher Weise benachteiligt.

Den Einschreibern wird keine Möglichkeit gegeben, sich über den Stand des Verfahrens auch nur zu informieren, Projektsänderungen werden ihnen nicht zur Kenntnis gebracht, ausreichende Fristen zur Stellungnahme auf derselben sachlichen Ebene nicht gewährt. Die Einschreiber werden damit vom Vorbringen abgeschnitten. Die Einschreiber werden auch vom gesetzlich vorgesehenen Instanzenzug abgeschnitten. All das ist gleichheitswidrig und verletzt die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Einschreiber.

1.6. UVP-Richtlinie verletzt

Die Einschreiter erheben ihr Vorbringen in den vorstehenden Punkten zum Inhalt dieses Punktes. Tatsächlich liegt kein Verfahren vor, das der UVP-Richtlinie entspricht. Es ist weder eine ausreichende sachliche Prüfung des Projektes noch eine ausreichende Beteiligung der BürgerInnen gegeben.

1.7. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie verletzt

Das vorliegende Verfahren entspricht nicht der Öffentlichkeits-beteiligungs-richtlinie wie sie bei konventionskonformer Auslegung der Aarhus-Konvention zu verstehen ist. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist in Wahrheit nicht gegeben. Die Einschreiter erheben ihr Vorbringen in den vorstehenden Punkten auch zum Inhalt dieses Punktes.

1.8. Identität des Antrages nicht mehr gegeben

Im Gegensatz zu den Ausführungen der Projektanten liegt nunmehr ein völlig anderes Projekt als das ursprünglich eingereichte vor.

Für die Beurteilung der Antragsänderung bzw. der Frage ob ein aliud vorliegt, ist der nunmehrige Projektantrag mit dem Inhalt des ursprünglichen, verfahrenseinleitenden Projektantrags zu vergleichen.

Diese Aktenstücke liegen den Parteien nicht vor.

Die Einschreiter weisen darauf hin, dass es sich hier um eine typische Salamtaktik der Einreichung handelt. Diese schleichenden, schrittweisen Änderungen sind in ihrer Gesamtheit, gemessen am ursprünglichen Antrag zu bewerten. Gemessen am ursprünglichen Antrag liegt aber eine Wesensänderung, ein Aliud vor.

1.9. Projekt nicht im öffentlichen Interesse

Das vorliegende Projekt liegt nicht im öffentlichen Interesse. Der Nachweis des öffentlichen Interesses wird von den Projektanten auch nicht erbracht.

1.10. Wirtschaftlicher Eigentümer des Projektanten entscheidet über den Antrag - Keine Zuständigkeit der einschreitenden Behörde zur Entscheidung in eigener Sache

Das Projekt ist seit 30. Juni 2017 – also seit nahezu einem Jahr – eingereicht. Die offensichtliche Unfähigkeit der Projektantin innerhalb eines Jahres ein verhandlungsfähiges Projekt einzureichen, ist nicht UVP-relevant. Die Behörde hat den offensichtlich mangelhaften Projektantrag a limine zurückzuweisen.

Tatsächlich hat die Behörde Jahre lang die Konzipierung des Projektes übernommen.

Die Behörde hat das Projekt und die Einreichunterlagen zumindest (mit-)konzipiert. Die einschreitende Behörde ist Partei des Verfahrens. Sie agiert als Richterin in eigener Sache. Das verstößt gegen das Recht auf ein Faires Verfahren und gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Verfahren.

1.11. Gesamtbetrachtung des Projektes

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Projekten verlangt eine Gesamtbetrachtung des Projektes und seiner Auswirkungen. Die Einreichung von Projekten in Teilstücken um die Prüfung der Umweltverträglichkeit zu umgehen ist unzulässig.

A.2 *Unterlagen unvollständig*

Das Projekt wurde im Juni 2017 nach Absprache mit der Behörde eingereicht. Nach nahezu einem Jahr der Nachreichungen, Projekänderungen und Vorbegutachtungen ist es immer noch nicht verhandlungsfähig.

Eine regelrechte Umweltverträglichkeitserklärung wurde nicht vorgelegt. Vorgelegt wurde „eine allgemein verständliche Zusammenfassung“.

Die „allgemein verständliche Zusammenfassung“ ermöglicht nicht eine vollständige Beurteilung des Projektes. Aus diesem Grunde wurde auch die Vorlage der Umweltverträglichkeitserklärung vorgeschrieben (§ 9 Abs 1 UVP-G 2000).

Der Genehmigungsantrag wurde nicht aufgelegt.

Die Auflage des Genehmigungsantrages ist mindestens 6 Wochen lang zur öffentlichen Einsicht vorzunehmen (§ 9 Abs 1 Satz 1 UVP-G 2000).

Das ist nicht erfolgt.

A.3 Umweltverträglichkeitserklärung wesentlich mangelhaft, unvollständig und mit sich selbst in wesentlichen Punkten im Widerspruch

3.1. Die Einstufung der Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) ist nicht nachvollziehbar, wird nicht begründet und erscheint teilweise willkürlich.

3.1.1. Es wurde keine regelrechte UVE vorgelegt

Das ist inhaltlich nicht ausreichend und entspricht nicht den Anforderungen eines UVP-Verfahrens. Die Umweltverträglichkeitserklärung „hat eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten“ (vgl § 12 Abs 7 UVP-G 2000). Das bedeutet aber nicht, dass bloß eine allgemein verständliche Zusammenfassung vorzulegen ist. Die Umweltverträglichkeitserklärung ist Grundlage der Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Projektes. Sie ist auch Grundlage für die Einwendungen und Stellungnahmen. Wenn diese Umweltverträglichkeitserklärung nicht vorliegt, kann das Projekt von den beteiligten Parteien, den Anrainern und der beteiligten Öffentlichkeit nicht vollständig beurteilt werden.

In Wahrheit liegt keine Umweltverträglichkeitserklärung vor.

3.1.2. Unterlagen veraltet

Die „allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE“ des Projektes datiert aus April 2018. Sie ist aber veraltet, die Zahlen und Annahmen überholt und infolge Zeitablauf auch teilweise contra factum.

Eine Aktualisierung der Daten der UVE auf den aktuellen Stand erfolgt nicht.

Weil weder eine regelrechte Umweltverträglichkeitserklärung noch eine allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE vorliegt, sind die beteiligte Öffentlichkeit, die Parteien und die Beteiligten des Verfahrens in Wahrheit vom Verfahren ausgeschlossen. Sie werden ihres Rechtes beraubt, ihr rechtliches Gehör geltend zu machen, indem sie Stellungnahmen und Einwendungen zum aktuellen Projektsantrag einbringen. Die Kartierungen veraltet und unrichtig

3.3. UVE ist unvollständig.

3.3.1. Die „Zusammenfassende Bewertung Tiere und deren Lebensräume“ beschränkt sich auf eine kursorische Beschreibung von Biotopen, ohne wesentliche Tierarten oder Biotope zu erwähnen, die durch das Projekt betroffen ist. Ebenso unvollständig werden alle andern Schutzgüter und deren Gefährdung durch das Projekt gemäß aktuellem Genehmigungsantrag bewertet.

3.3.2. Die Annahme, dass keinerlei wesentliche schädliche Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich sind, ist jedoch verfehlt. So könnte es unter anderem zu Auswirkungen auf das Grundwasser, welche wiederum Auswirkungen auf die Fauna und Flora haben könnten, kommen. Auch Auswirkungen

durch Lärm und Erschütterungen, sowie Auswirkungen durch den Bau der Strasse sind zu erwarten. Die Umweltverträglichkeits-erklärung ist diesbezüglich somit unvollständig und daher zu ergänzen.

Auch in anderen Bereichen erweist sich die UVE als unvollständig, lässt eine Abschätzung der Umweltverträglichkeit des Projektes nicht zu und wird daher zu ergänzen sein (siehe dazu die Ausführungen zu den entsprechenden Schutzgütern).

3.4. Die UVE ist zum Teil methodisch mangelhaft und entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft und der Technik. Dies gilt insbesondere für die Bereiche verkehrsplanerische und verkehrstechnische Grundlagen, Sicherheitstechnik, Schutzgut Sachgüter, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Öffentliches Interesse, Geologie, Naturschutz.

3.5. Die vorgesehenen Maßnahmen werden unzureichend beschrieben und nicht ausreichend konkretisiert.

Teilweise werden Maßnahmen vorgesehen, die nicht vom Projektwerber selbst, sondern von Dritten durchgeführt werden sollen. Maßnahmen durch Dritte sind jedoch ungeeignet, ein ansonsten nicht genehmigungsfähiges Projekt genehmigungsfähig zu machen.

3.6. Ein vollständiges Klima- und Energiekonzept fehlt.
Das ist wesentlich, weil dadurch weder den Verpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll oder dem Abkommen von Paris entsprochen wird.
Diese Lücke widerspricht zwingenden unionsrechtlichen Bestimmungen.

3.7. Eine Darstellung der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie ein Abfallkonzept fehlen.

3.8. Die Darstellung der Ziele und des Nutzens des Vorhabens beruhen auf willkürlich gewählten Zukunftsprognosen und stehen im Gegensatz zu den heutigen wissenschaftlichen Fakten und Erkenntnissen.

3.9. Kumulative Wirkungen und Rückkopplungseffekte werden nicht beachtet.

3.10. Die Null-Variante ist nicht dargestellt

3.11. Die vorliegenden Kartierungen sind veraltet und geben nicht den aktuellen Stand wieder. Sie sind inhaltlich unrichtig.

Die vorgelegten Kartierungen sind mittlerweile in wesentlichen Punkten unrichtig und damit für eine aktuelle Beurteilung nicht geeignet.

3.12 Höhenkoten falsch, unrichtige Höhenangaben

Die Projektantin hat die Höhenstruktur sämtliche Punkte unrichtig angegeben. Die Unrichtigkeit beträgt jedenfalls 1 Meter. Diese unrichtigen Angaben beruhen auf einem Messfehler der Projektantin. Dieser Messfehler ist offensichtlich auf eine unrichtige Messung bei der Staumauer zurückzuführen.

Daraus ergibt sich, dass die Grundlagen für die Vorprüfung durch die Behörde von unrichtigen Annahmen ausgegangen sind. Die unrichtigen Messwerte führen aber dazu, dass die aus diesem Messwert weiter errechneten Werte falsch sind. Damit sind die Angaben bezüglich dem Staubereich und dem Gefälle der Restwasserstrecke sowie der Unterwassereintiefung nicht plausibel. Das trifft auch auf die Vergleichsrechnungen mit der bestehenden Staumauer zu.

Die Höhenangaben der Projektantin sind sämtliche zu überprüfen und offenzulegen. Die Auswirkungen des Messfehlers der Projektantin auf das Projekt sind offenzulegen. Die Auswirkungen dieses Messfehlers auf Staubereich und Restwasserstrecke sowie die Unterwassereintiefung sind offenzulegen.

A.4 Das Projekt erhöht die Verkehrsbelastung

Durch das geplante Vorhaben wird zusätzlicher Verkehr in erheblichem Ausmaß entstehen. Diese zu erwartende Verkehrszunahme wurde bei der Analyse der Auswirkungen des Projektes nicht ausreichend berücksichtigt.

Die verkehrsplanerischen und verkehrstechnischen Grundlagen entsprechen nicht dem heutigen Stand des Wissens und der Technik in der Verkehrsplanung und sind daher für die weiteren Bewertungen unbrauchbar.

Angaben über die Wirkungen des Projektes auf das Gesamt-Verkehrssystem fehlen. Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr werden überhaupt nicht untersucht.

A.5 Das Vorhaben ist unwirtschaftlich

In der allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE werden die Kosten des Vorhabens gemäß Genehmigungsanträgen nicht genannt. Eine Bewertung des vorliegenden Antrages wird dadurch verhindert.

Es ist notorisch, dass Kraftwerksprojekte ein Vielfaches der ursprünglich angegebenen Beträge kosten und dass die Angaben der Projektanten und der genehmigenden Behörde regelmäßig unrichtig und zu tief angegeben sind.

Wenn nun eine UVE die Kosten des Projektes nicht einmal angibt – oder nicht anzugeben vermag-, ist davon auszugehen, dass Wirtschaftlichkeit nicht gegeben sein kann

Die Kosten des Projektes stehen in keinerlei Verhältnis zum erwarteten Nutzen des Vorhabens. Dieser Umstand ist jedenfalls in der Interessensabwägung als öffentliches Interesse zu berücksichtigen.

Die Einschreiterin weist darauf hin, dass die Vorenthaltung von Informationen über die Wirtschaftlichkeit auch gegen das Recht auf rechtliches Gehör, das Recht auf Fair Trial und das Recht auf Teilnahme am Verfahren nach der Konvention von Aarhus verstößt.

A.6 Energiewirtschaftlicher Nutzen liegt nicht vor

1. Kein Bedarf

Schon im Jahre 2009 wurde von Fachbeamten des Landes Tirol mitgeteilt, dass energiewirtschaftlich-neue Kraftwerke in Folge des absinkenden Strompreises nicht gegeben sind. Auch die E-Control konnte mit Mitteilung vom 04. Juni 2014 feststellen, dass keine neuen Kraftwerke mehr nötig sind¹.

Die Versorgungssicherheit wird durch das gegenständliche Kraftwerk nicht erhöht. Die Unwirtschaftlichkeit des vorliegenden Projektes ergibt sich auch aus einem Vergleich mit photovoltaischen Anlagen. Die Erzeugung von photovoltaischem Strom ist dezentral möglich. Sie ist regional verfügbar.

2. Annahmen über Strompreis willkürlich getroffen

Die Projektantin verkauft den Strom an ihre Muttergesellschaft. Der Preis, den die Projektantin dafür erzielt, wurde nicht offengelegt. Diese Angabe ist aber relevant, um feststellen zu können, ob ein energiewirtschaftliches Interesse überhaupt gegeben sein kann.

Die Projektantin rechnet mit einer Amortisation über 40 Jahre. Dies ist nur dann plausibel, wenn die Muttergesellschaft eine Stützung der Projektantin vornimmt.

Die Subventionierung der Tochtergesellschaft durch eine Aktiengesellschaft steht unter dem Fremdvergleich. Dies bedeutet, dass dieselben Subventionen und Förderungen von der Muttergesellschaft auch einer Fremdgesellschaft gegeben würden. Das ist wenig plausibel.

¹ <https://www.e-control.at/de/presse/aktuelle-meldungen/kapazitaetsmaerkte-nicht-notwendig>

Wenn das Geschäft dem Fremdvergleich nicht standhält, kann es als verbotenes Insihgeschäft angesehen werden, welches den Konzerngewinn, damit die Rechte der Aktionäre und die Besteuerungsgrundlage - und damit die Besteuerungsgrundlage - kürzt und damit Aktionäre und Republik Österreich schädigt.

A.7 Das Projekt ist unwirtschaftlich

1. Wirtschaftliche Folgekosten nicht beachtet

Bei den wirtschaftlichen Berechnungen übersieht die Projektantin den Kundenverlust als Folge der Abwendung der Kunden von einem Unternehmen, das erhebliche und bleibende Schädigungen in Europaschutzgebieten verursacht. Dementsprechend wurde der drohende Kundenverlust nicht in Rechnung gestellt.

Damit ist aber auch die Amortisationsrechnung der Projektantin nicht plausibel. Wenn etwa bei einem Jahresumsatz von EUR 320.000,00 ein Verlust von 240 Kunden eintritt, wäre dies für die Muttergesellschaft der Projektantin, die 2.400 Haushalte versorgt, ein Umsatzverlust in Höhe von 10 %. Dementsprechend wenig plausibel ist die Amortisationsrechnung.

Unbeachtet bleibt, dass sich die Förderstruktur geändert hat. Nicht eingerechnet wurde die Verlängerung des Zeitvorlaufs mit steigenden Personalkosten. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung der Projektantin ist nicht vollständig und nicht plausibel.

2. Die Energiegewinnungswerte sind veraltet

Obwohl die Einreichung vom 30. Juni 2018 stammt, werden die Energiegewinnungswerte bis 2013 vorgelegt. Das ist unzureichend.

Die Veränderung der Niederschlagswerte werden von der Projektantin an anderer Stelle bis Februar 2017 selbst dokumentiert.

Bei richtiger Beurteilung würde die Behörde feststellen, dass mit den bestehenden Kapazitäten ein Auslange gefunden werden kann. Dies trifft insbesondere für den Verkauf von Energiepotential eines Laufkraftwerkes wichtige Monate Februar bis Mai zu. Die Zunahme der Starkregen im Zuge des Klimawandels kann vom bestehenden Kraftwerk in Wahrheit nicht genutzt werden.

B SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, LEBENSRÄUME

B.1 Konkrete Konkrete und schon jetzt ersichtliche Schädigungen besonders geschützter Vogelarten

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

wird durch das geplante Projekt negativ beeinflusst durch Verringerung des Jagdgebietes in der freien Fließstrecke. Im Falle der Verwirklichung des Projektes werden Brutwände fehlen, weil die Dynamik des Flusses verringert wird. Derzeit gibt es im Kamptal bis zu zwei Brutpaare pro Fließkilometer. Das Projekt wird dem ein Ende setzen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Der Schwarzstorch kann – ebenso wie der Eisvogel – nicht im Tiefen und Trüben Wasserjagen und braucht Flachwasserzonen. Das Projekt sieht die Schaffung eines tieferen Stausees vor. Der Lebensraum des Schwarzstorches wird dadurch zerstört.

Seeadler (*Haliaeetus*)

Durch die Baustelle und die weiteren touristischen Nutzung des Stausees wird er beunruhigt und negativ beeinträchtigt.

Von Rodungen im Wald werden – bloß beispielsweise - folgende Arten Schaden davon tragen:

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Grauspecht (*Picus canus*)

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Das Projekt ist nicht genehmigungsfähig, weil es besonders geschützte Arten nicht nur beeinträchtigt, sondern die Brutgebiete und Lebensräume nachhaltig zerstört.

B.2 Naturverträglichkeitserklärung fehlt

2. Naturverträglichkeitserklärung fehlt

Das Projekt stellt einen erheblichen Eingriff in die im Projektgebiet vorkommenden besonders geschützten Lebensräume und Tiere dar. Das Projekt ignoriert die im Projektgebiet vorkommenden Schutzgüter. Mögliche Umweltauswirkungen insbesondere auf Schutzgüter und geschützte Gebiete sind in dem als Umweltverträglichkeitserklärung bezeichnete Dokument nicht enthalten.

Gerade in diesem Bereich ist das als Umweltverträglichkeitserklärung bezeichnete Dokument mangelhaft unvollständig, nicht nachvollziehbar und teilweise contra factum. So werden Umweltauswirkungen auf den Gebietsschutz nur in Kapitel 4., 12., 3. nur als Hinweis behandelt. Das Projekt vertritt die Meinung, dass der Kamp derzeit „keine natürliche bzw. naturnahe Dynamik aufweist“. Das ist unzutreffend. Dann meint das Projekt wieder, dass es nur einen geringen Anteil an eichenreichen Wäldern im Eingriffsbereich geben würde. Das ist unrichtig.

Unerwähnt bleibt, dass prioritär geschützte Auwälder von Rodungen betroffen sein werden. Auch das ist unrichtig.

Die Meinung, dass auf den eingestauten Uferbereichen „nur wenige Baumwurzeln“ ist bei einer Rodung etwa 3 ha flussbegleitendem, prioritären Auwald eine Behauptung contra factum.

B.3 Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete Kamptal werden nicht eingehalten

Kennzeichnend ist, dass diese Erhaltungsziele den Projektanten unbekannt zu sein scheinen. Die Konflikte des Projektes mit den Erhaltungszielen werden demgemäß weder erwähnt und schon gar nicht erörtert. Allenfalls werden Pauschalaussagen ohne konkrete Relevanz getätigt.

Das als UVE bezeichnete Dokument stellt die Maßnahmen des Projektanten nicht vollständig dar. Dieses Dokument stellt auch nicht die wichtigen Erhaltungsziele der Europaschutzgebiete dar. Auch die Eingriffe in diese Europaschutzgebiete werden mangelhaft unvollständig dargestellt.

In Wahrheit ist das Projekt nicht genehmigungsfähig. Die Rodung von 3 ha naturnahen Auwäldern und standortheimischen Waldbeständen mit natürlicher Alterszusammensetzung widerspricht den wichtigen Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete. Die Degradierung von strukturreichen Flussufer-Abschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik, lässt sich mit den wichtigen Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete ebenfalls nicht vereinbaren. Die Störung durch die Baustelle und erleichterter Zugänglichkeit von bisher störungsfreien Sonderstrukturen Wald kann nicht mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete in Einklang gebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitserklärung hat diese Maßnahmen des Projektanten anzusprechen, darzustellen, ob und in wie weit diese Maßnahmen den wichtigen Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete zuwiderlaufen und so eine realistische Darstellung des Projektes abzugeben. Das als UVE bezeichnete Dokument der Projektanten lässt diese notwendigen Inhalte völlig vermissen. In Wahrheit liegt eine UVE nicht vor.

B.4 Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie werden ignoriert

Die Verordnung über die Europaschutzgebiete des Landes Niederösterreich (LGBl. 5500/6-0) definiert im Paragraph 8 die Schutzziele des Vogelschutzgebietes des Kamp- und Kremstal AT1207000. Geschützt sind Vögel, die das Gebiet als Brutvögel oder Zugvögel benützen.

Die Maßnahmen des Projektes werden die geschützten Vogelpopulationen beeinträchtigen, stören, möglicherweise sogar vernichten. Das als UVE bezeichnete Dokument übersieht diese Eingriffe in die Schutzgüter der Vogelrichtlinie. Dementsprechend werden die geplanten Maßnahmen keiner Beurteilung unterworfen. Die Projektantin erspart sich die Argumentation, dass die projektierten Maßnahmen einen erheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand der besonders geschützten Vogelarten im Europa-Schutzgebiet Kamptal haben.

Die Rodungen betreffen insbesondere die Arten Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Grauspecht *Picus canus*, Mittelspecht *Dendrocopus medius*, Weißrückenspecht *Dendrocopus leucotos*, Zwergschnäpper *Ficedula parva* und Halsbandschnäpper *Ficedula albicollis*.

Die Umgestaltung des naturnahen Flusslaufes durch Einstau und Eintiefung wird Schwarzstorch *Ciconia nigra* und Eisvogel *Alcedo atthis* betreffen.

Die Störungen durch Bau und erleichterte Zugänglichkeit in der Betriebsphase und in der nachfolgenden touristischen Nutzung werden Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Wespenbussard *Pernis apivorus*, Uhu *Bubo bubo* sowie Seeadler *Haliaeetus albicilla* betreffen.

Die Maßnahmen werden zumindest zu einer Verringerung des Brut- und Rastbestandes sowie zu einer erheblichen Entwertung des Europaschutzgebietes führen. Sensible Vogelarten werden aus dem Gebiet vertrieben.

Auch hier sei darauf verwiesen, dass das als UVE bezeichnete Dokument weder mit den Eingriffen in die Schutzgüter noch mit deren Erheblichkeit oder allfälligen Ausgleichsmaßnahme beschäftigt.

B.5 Projekt widerspricht dem Managementplan der Europaschutzgebiete Kamptal

Der Managementplan der Europaschutzgebiete sieht als Erhaltungsmaßnahme ausdrücklich den weitgehenden Verzicht auf harte, wasserbauliche Maßnahmen vor. Ebenso ist vorgesehen die Förderung der Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern, etwa durch Umbauung oder Entfernung von Wehren oder Anlage von Umgehungsgerinnen. Diese Maßnahmen werden durch das Projekt verunmöglicht. Die Projektanten gehen auf diese Widersprüche nicht ein. Der Projektantrag ist mangelhaft unvollständig. Das Projekt selbst ist nicht genehmigungsfähig.

B.6 Artenschutz und Tierschutz nicht ausreichend beachtet

Das Projekt führt zu einer Zerstörung der Lebensräume in den Fließgewässern durch die Überstauung und Eintiefung. Die natürliche morphologische Entwicklung der Restwasserstrecke wird beeinträchtigt, in dem das Überwasser durch das Projekt entzogen wird. Wesentliche und erhebliche Flächenverluste im Bereich der Auwälder treten ein. Damit treten auch erhebliche und irreversible Habitatsverluste für besonders geschützte Arten ein. Die Störwirkung durch den Bau, durch den Betrieb und durch die Folgenutzung beeinträchtigen insbesondere störungsempfindliche Großvogelarten. Das Projekt ist unvollständig, weil es die genannten Störungen und Beeinträchtigungen nicht vollständig und nicht richtig behandelt. Dementsprechend werden Schutzmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen gar nicht in Erwägung gezogen. Das alles ist aber ein Genehmigungshindernis.

B.7 Erhaltungszustand der Natura 2000-Gebiete nicht beachtet

Das Projekt wird prioritäre Lebensräume des Europaschutzgebietes, FFH Gebiet Kamp und Kremstal zerstören. Prioritäre Lebensräume werden vernichtet. Auch dies kommt in dem als UVE bezeichnete Dokument nicht vor. Die Aussage der Projektanten, dass „nur geringe Flächenanteile des jeweiligen FFH Lebensraumtyps, bezogen auf das Gesamtgebiet, beansprucht werden“ ist unzutreffend. Bloß beispielsweise sei erwähnt, dass eine dauernde Rodung von 2,1 ha und die befristete Rodung von 0,8 ha des prioritären Lebensraumes „91EO – Erlen-Äschen-Weidenauen“ Teil des Projektes sind. Rodungen in diesem Ausmaß sind mit erheblichen Auswirkungen auf die Lebensräume begleitet. Völlig unbeachtet und unerwähnt bleibt in dem als UVE bezeichnete Dokument, dass insbesondere die besonders geschützten Vogelarten auf diese naturnahen, flussbegleitenden Wälder sowie auf strukturreiche Flussufer angewiesen sind. Die erheblichen, negativen Einwirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensräume und den Erhaltungszustand der geschützten Tierarten bleiben unerwähnt. Würde die Projektantin diese Aspekte beachten und bewerten, würde sie zum Ergebnis kommen müssen, dass schwerwiegende, negative Einwirkungen auf besonders geschützte Güter vorliegen und das Projekt nicht bewilligungsfähig ist.

B.8 Fischökologie nicht ausreichend beachtet

Die Restwassermenge von 600 l ist unzureichend. Der Behörde ist bekannt, dass Werte von 1.200 l/s (Mitte März bis inkl. Juni) und 750 l/s (Rest des Jahres) notwendig sind, um insbesondere für Barbe und Nase ein ausreichendes Habitatangebot (Laichplätze etc.) zu schaffen.

Die Umweltziele, die von der Projektantin formuliert werden, sind spekulativ und stützen sich auf nicht überprüfbare Annahmen. Ob diese Annahmen eintreten, ist keinesfalls gesichert. Spekulationen und Annahmen sind aber nicht Grundlagen für die Erteilung einer Bewilligung nach dem UVP-G.

Die Behörde hat der Projektantin aufzutragen, all jene Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen, um einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen. Die Behörde hat das Verbesserungsgebot der WRRL einzufordern.

Das Projekt hält die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer des Lebensministeriums (QZV) nicht ein. Das Projekt führt zu größeren Umweltbelastungen des Kamps. Das Projekt widerspricht dem Verbesserungsgebot der WRRL, dem Verschlechterungsgebot laut WRRL und sogar der QZV. Das Verfahren ist weder umweltverträglich noch bewilligungsfähig.

B.9 Schutzgüter Vogelschutzrichtlinie unzutreffend dargestellt

Soweit überhaupt auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes Kamptal nach der Vogelschutzrichtlinie eingegangen wird, ersetzt die Projektantin Fakten durch Vermutungen und Spekulationen. So behauptet die Projektantin, dass geschützte Arten ausweichen würden. Wohin sie denn ausweichen würden und ob es überhaupt Möglichkeiten gibt, auszuweichen, wird nicht erörtert. Die Projektantin übersieht, dass die betroffenen Vogelarten, insbesondere Brutzeit streng territorial auftreten und daher nicht ausweichen können. Die Projektantin übersieht weiters, dass ungestörte Bereiche kaum mehr vorhanden sind und daher ein Ausweichen dieser streng geschützten Vogelarten nicht stattfinden kann. Durch die pauschale Behauptung, dass „Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes nicht gegeben“ wären, erspart sich die Projektantin den Nachweis, aus welchen Gründen sie zu diesem Schluss gelangt. In Wahrheit ist das Projekt nicht genehmigungsfähig, weil es relevante, besonders geschützte Vogelarten wie etwa Schwarzstorch, Seeadler oder Eisvogel, aber auch weiteren Arten den Lebensraum nimmt und insbesondere deren Brutgebiete zerstört.

Der Schutz der in Paragraph 8 der Verordnung über die Europaschutzgebiete ist hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 leg. cit genannten Vogelarten bei Durchführung des Projektes nicht gegeben.

Die Erhaltung der Lebensräume der geschützten Arten nach § 8 Abs. 3 leg. cit ist nicht gesichert.

Die geschützten Arten und die genannten Lebensräume werden durch das Projekt erheblich geschädigt.

Die Erklärungen der Projektanten zu den Schutzzielen des Europaschutzgebietes sind unvollständig, unrichtig und irreführend. Das Projekt ist nicht genehmigungsfähig.

B.10 Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal, AT1207000

§ 8 der Verordnung über die Europaschutzgebiete (NÖLGBl. 5500/6-0) lautet auszugsweise:

§ 8 Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal, AT1207000

(2) Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes Kamp- und Kremstal, AT1207000, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume

die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten:

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*),
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
Haselhuhn (*Bonasa bonasia*),
Wachtelkönig (*Crex crex*),
Uhu (*Bubo bubo*),
Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*),
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),
Eisvogel (*Alcedo atthis*),
Grauspecht (*Picus canus*),
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*),
Heidelerche (*Lullula arborea*),
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*),
Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),
Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*),
Neuntöter (*Lanius collurio*),
Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),

die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Durchzügler und Wintergäste:

Silberreiher (*Egretta alba*),
Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
Rotmilan (*Milvus milvus*),
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
Kornweihe (*Circus cyaneus*),

die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

(3) Für das Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- *großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil,*
- *naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Krems sowie ihrer Nebengewässer,*
- *großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktureichtum sowie Totholzanteil,*
- *möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte,*
- *Offenland, also der offenen und auch überwiegend von Weingärten dominierten Kulturlandschaft (v.a. entlang des unteren Kamp- und Kremstales),*
- *großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter (im Teilraum Horner Becken und benachbarte Ackerbaulandschaften),*
- *struktureichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen,*
- *struktureichen Feldlandschaften mit eingestreuten Sonderstandorten wie (Halb-)Trockenrasen, mageren Wiesen und zahlreichen Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Böschungen und Raine,*
- *Magerwiesen und (Halb-)Trockenrasen,*
- *weitgehend unverbauten und struktureichen Flussuferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik,*
- *Fluss- bzw. Bachtallandschaften mit ursprünglichem Abflussregime und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen),*
- *zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen.*

Der Schutz der in § 8 der Verordnung über die Europaschutzgebiete² angeführten Vogelarten und ihrer Lebensräume insbesondere betreffend die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten, die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Durchzügler und Wintergäste und die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sowie die Einhaltung und Erreichung der Erhaltungsziele werden durch das Projekt erheblich negativ beeinträchtigt, teilweise verunmöglicht. Das Projekt widerspricht auch dem Unionsrecht.

² § 26 NÖLGBI. 5500/6-0

B.11 Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal AT1207A00

§ 26 der Verordnung über die Europaschutzgebiete (NÖLGBl. 5500/6-0) lautet auszugsweise:

§ 26 Europaschutzgebiet FFH-Gebietes Kamp- und Kremstal, AT1207A00

(2) Schutzgegenstand des FFH-Gebietes Kamp- und Kremstal, AT1207A00, sind folgende:

in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte natürliche Lebensraumtypen:

- 3130 Schlammfluren
- 3150 Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften
- 3260 Fluthahnenfuß-Gesellschaften
- 3270 Zweizahnfluren schlammiger Ufer
- 6110 Lückige Kalk-Pionierrasen*
- 6210 Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen
- 6240 Osteuropäische Steppen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Glatthaferwiesen
- 8230 Pionierrasen auf Silikatkuppen
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9130 Mullbraunerde-Buchenwälder
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder*
- 91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen*

in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte Tier- und Pflanzenarten:

- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*),
- Ziesel (*Spermophilus citellus*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Kammolch (*Triturus cristatus*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
- Steingreßling (*Gobio uranoscopus*),
- Strömer (*Leuciscus souffia agassizi*),
- Goldsteinbeißer (*Sabanejewia aurata*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Schrätzer (*Gymnocephalus schraetzer*),
- Zingel (*Zingel zingel*),
- Streber (*Zingel streber*),
- Koppe (*Cottus gobio*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Alpenbock* (*Rosalia alpina*),

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*),
Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*),
Russischer Bär* (*Callimorpha quadripunctaria*),
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*),
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
Eremit* (*Osmoderma eremita*),
Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*),
Frauschuh (*Cypripedium calceolus*).

(3) Für das FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,
- Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,
- Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,
- naturnahen, für Fischpopulationen durchgängigen Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer Dynamik,
- natürlichem und naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien,
- großflächigen Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter,
- strukturreichen, bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen,
- naturnahem feuchtem Grasland mit hohen Gräsern,
- mageren Flachland-Mähwiesen,
- störungsfreien, steinigen Felsabhängen mit Felsspaltenvegetation und nicht touristisch erschlossenen Höhlen,
- naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil,
- alten, totholzreichen Eichenbeständen,
- Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essentielles Teilhabitat der Käferart Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer,
- ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse,
- Vorkommensstandorten des Frauenschuhs.

Der Schutz der in § 26 der Verordnung über die Europaschutzgebiete³ in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte natürliche Lebensraumtypen, in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte Tier- und Pflanzenarten und die Einhaltung der Erhaltungsziele werden durch das Projekt erheblich negativ beeinträchtigt, teilweise verunmöglicht. Das Projekt widerspricht auch dem Unionsrecht.

³ § 26 NÖLGBI. 5500/6-0

C SCHUTZGUT WASSER

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden durch das Projekt nicht eingehalten. Das Projekt verstößt auch gegen Unionsrecht.

C.1 Verstoß gegen Verschlechterungsverbot

Der Kamp befindet sich in einem guten ökologischen Zustand und in einem guten chemischen Zustand. Gemäß der Definition der Wasserrahmenrichtlinie (kurz: WRRL) ist der Zustand des Kamp daher als guter Zustand mit gutem, ökologischem Potential zu bezeichnen.

Art 4 Abs 1 lit a WRRL legt hinsichtlich der Oberflächengewässer fest, dass die Mitgliedsstaaten die notwendigen Maßnahmen durchführen um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern (Verschlechterungsverbot).

Ziel der WRRL ist aber auch die Herstellung des „guten Zustands“ bzw. des „guten Potenzials“ bei Oberflächengewässern (arg.: „ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper⁴)(Verbesserungsgebot).

Referenzzeitpunkt ist das Datum des Inkrafttretens der WRRL, das ist der 22. Dezember 2000.

Der Zustand des Kamp wird durch das Projekt nicht verbessert.

Der Kamp würde durch die Umsetzung des Projektes aber wesentlich nachteilig hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung, aber auch hinsichtlich des ökologischen Zustandes verändert. Die Verschlechterung durch das Projekt ist unzulässig. Das Projekt ist abzuweisen

⁴ Art 4 Abs 1 lit a sublit ii WRRL

C.1.1 Oberflächenwasser, Gewässerökologie

1. Die Einstufung der Auswirkungen des Projektes auf die Oberflächengewässer und Gewässerökologie in der Bauphase als geringfügig ist nicht nachvollziehbar. Die Schutzmaßnahmen sind nicht ausreichend konkretisiert oder erscheinen undurchführbar.

Entgegen den Ausführungen in der UVE ist mit hohen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und Gewässerökologie während der Bauphase zu rechnen.

2. Noch weniger nachvollziehbar ist die Einstufung der Auswirkungen des Projektes auf die Oberflächengewässer und die Gewässerökologie in der Betriebsphase als geringfügig.

So werden etwa die Gewässer durch die Einleitung von Straßenabwässern und Bauabwässern stark belastet.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nicht ausreichend konkretisiert und insgesamt unzureichend. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wie durch die Maßnahmen die verbleibenden Auswirkungen auf ein sehr geringes Maß reduziert werden sollen.

Es ist daher von gravierenden Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und Gewässerökologie in der Betriebsphase auszugehen, weshalb das Projekt nicht bewilligungsfähig ist.

3. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserrechtsgesetzes und des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans werden nicht beachtet.

Nachteilige Änderungen im Feststofftransport der Oberflächengewässer Im Hinblick auf empfindliche Lebensraumtypen - insbesondere LRT 3220 und 3230 - werden nicht erkannt, nicht beschrieben und nicht bewertet.

Das Vorhaben ist daher auch unter diesem Aspekt als nicht genehmigungsfähig anzusehen.

C.1.2 Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser

1. Die „allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE legt für die Bauphase nahe, dass mit sehr hohen Auswirkungen auf das Grundwasser, insbesondere mit

erheblichen Änderungen der Zustromverhältnisse zu nahe liegenden Grundwassernutzungen, sowie mit Absenkung eines Grundwasserniveaus im bauwerksnahen Bereich, zu rechnen ist.

Dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die quantitativen Auswirkungen in der Bauphase auf gering reduzieren können, ist nicht nachvollziehbar.

Die Maßnahmen erweisen sich auch als unkonkret und sind jedenfalls als nicht ausreichend einzustufen, weshalb auch die Einstufung der Auswirkungen des Projektes auf Grundwasser, Geologie und Hydrogeologie in der Bauphase als geringfügig nicht aufrecht zu erhalten ist, vielmehr ist mit hohen Auswirkungen zu rechnen.

Das Projekt ist daher auch nicht bewilligungsfähig.

2. Auch das qualitative Gefährdungspotential für das hydrogeologische Umfeld im Zuge der Baumaßnahmen wird aufgrund der direkten Eingriffe in den Grundwasserkörper als sehr hoch eingestuft. Da das Bauwerk auch im Grundwasser geführt wird, ist auch die Eingriffserheblichkeit sehr hoch.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, die Auswirkungen des Projektes in der Bauphase als geringfügig einzustufen. Die Maßnahmen zur Verminderung der qualitativen Eingriffe werden nur unzureichend beschrieben und erscheinen keinesfalls ausreichend, um die sehr hohen Auswirkungen auf ein geringfügiges Maß abzusenken.

Auch unter diesem Aspekt ist das Projekt daher nicht genehmigungsfähig.

3. Für die Betriebsphase ist die Wirkungsintensität als sehr hoch einzustufen. Zudem besteht ein hohes qualitatives Risiko für den Grundwasserkörper infolge der Straßenentwässerung.

Zu erwarten sind insbesondere Anstaueffekte und Veränderungen des Grundwasserspiegels. Auch die Ausgleichsmaßnahmen erscheinen unzureichend oder sind nicht durchführbar.

Die Auswirkungen des Projektes auf Grundwasser, Geologie und Hydrogeologie in der Betriebsphase sind daher keinesfalls als geringfügig, sondern als sehr hoch einzustufen, weshalb das Projekt nicht genehmigungsfähig ist.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Auswirkungen des Projektes im Bereich Geologie nur unzureichend untersucht wurden und daher zu ergänzen sein werden.

C.1.3 Untergrund/Altlasten

1. Im Projektgebiet werden Altlasten und Kontaminationen vermutet. Diese werden durch das Vorhaben teilweise direkt und teilweise indirekt berührt.
2. Andere Auswirkungen auf den Boden als durch Altlasten bedingte werden in der UVE nicht untersucht, weshalb eine diesbezügliche Einschätzung der Projektauswirkungen nicht möglich und die UVE in diesem Zusammenhang mangelhaft und ergänzungsbedürftig ist.
3. Insgesamt ergibt sich, dass die Analyse des Ist-Zustandes nicht ausreicht, um sichere Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen auf bzw. der Gefahren durch Altlasten treffen zu können. Es werden daher genauere Analysen des Untergrundes notwendig sein.

Dass die durch das Projekt bedingten Auswirkungen auf Untergrund bzw. Boden und Altlasten nicht relevant sind, wird nicht nachvollziehbar dargelegt. Es ist somit von weitreichenden und unvorhersehbaren Auswirkungen auszugehen.

C.2 Zonierungen Wasserkraft willkürlich erstellt

Das NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken⁵ weist das Gebiet zwischen Wegscheid und Rosenberg als strengste Schutzzone (blau) aus. Der Bereich oberhalb der bestehenden Stauwurzel des KW Rosenberg wurde aber fachlich unbegründet und unkommentiert von der Schutzzone ausgeklammert. Dieser Mangel wurde von den Umweltverbänden im Begutachtungsverfahren auch schriftlich eingewendet. Weil den Umweltverbänden aber Parteistellung nicht zuerkannt wurde, blieben diese sachlich richtigen Einwände unberücksichtigt.

Der Ausschluss der Umweltverbände vom Verfahren verstößt gegen internationales Recht.

Der Ausschluss des Bereiches oberhalb der bestehenden Stauwurzel von der Schutzzone ist willkürlich, verstößt gegen das verfassungsrechtlich statuierte Sachlichkeitsgebot und daher verfassungswidrig.

⁵ LGBl. Nr. 42/2016

C.3 Projekt widerspricht auch nationalen Vorschriften zum Wasserbau

Das Projekt ist im Bereich Wasser unausgereift und unvollständig. Die Restwassermenge von 600 l/s ist deutlich zu wenig. Die eingetretene Stauverlängerung durch den Neubau des Kraftwerkes verletzt das Gebot der Kleinräumigkeit. Die Eintiefung im Unterwasserbereich zerstört irreversibel den Fließgewässerlebensraum, damit auch die Nahrungs- und Lebensgrundlage für besonders geschützte Arten. Im Gegensatz zu den Angaben der Projektanten ist der Kamp als Gewässer guter Qualität anzusehen. Die neue Staulage führt zu einer langfristigen Geschiebefalle.

Wiederholt werden Vorbelastungen nicht erwähnt oder nicht realistisch beurteilt. Das Verschlechterungsverbot der WRRL wird nicht eingehalten. Das Verbesserungsverbot wird gar nicht angestrebt. Die Umweltziele sind rein spekulativer Art. Die Annahmen der Projektanten sind weder plausibel noch wahrscheinlich. Sie sind auch nicht Grundlage einer Bewilligung nach dem UVP-G. Die Vorgaben des wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes werden vom Projekt nicht eingehalten. Die Sanierungsziele sind widersprüchlich hergeleitet.

C.4 Restwassermenge nicht ausreichend

Die Restwassermenge von 600 l ist als nicht ausreichend anzusehen. Der Behörde ist bekannt, dass Werte von 1200 l/s (Mitte März bis inkl. Juni) und 750 l/s (Rest des Jahres) notwendig sind, um insbesondere für Barbe und Nase ein ausreichendes Habitatangebot (Laichplätze etc.) zu schaffen.

D SCHUTZGUT UNTERGRUND/BODEN

Das Projekt führt zu irreversiblen Flächenverlusten und Beeinträchtigung von Auwäldern und dementsprechenden Bodenzerstörungen. Diese Zerstörungen werden durch Rodungen durchgeführt. Die Rodungen selbst werden nach dem Projekt in industrieller Weise durchgeführt. Dies führt bekanntermaßen zur Zerstörung der Bodenräume und auch zur Bodenverdichtung. Die Überstauung dieser freigeräumten Bodenflächen führt im Zusammenhang mit der Eintiefung im Staubebereich zu einer Mobilisierung bestehender Formationen.

Die Einschreiterin erklärt, diese Einwendungen auch für den Bereich der Erschütterungen und Seismizität zu erheben.

Die Auswirkungen der Bodenvernichtung durch Rodungsmaßnahmen sowie der Folgen der Eintiefung im Staubebereich wurden von den Projektanten nicht beachtet. Mögliche Folgewirkungen für die Standsicherheit der Staumauer wurden ebenfalls nicht beachtet. Diese Untersuchungen sind nachzuholen.

E SCHUTZGUT LUFT

Jedenfalls in der Bauphase wird es zu vermehrten Belastungen mit Luftschadstoffen und zu Grenzwertüberschreitungen für NO₂ und PM 10 kommen. Die Aussage, dass die Grenzwerte nicht oder nur geringfügig überschritten werden, ist nicht nachvollziehbar und vor allem nicht mit ausreichender Sicherheit prognostizierbar. Zudem wurde die durch das Projekt zu erwartende Verkehrszunahme bei der Prognose nicht ausreichend berücksichtigt.

Es ist daher davon auszugehen, dass es zu unzumutbaren Zusatzbelastungen und Grenzwertüberschreitungen kommen wird. Das Projekt ist auch aus diesem Grund nicht bewilligungsfähig.

F SCHUTZGUT KLIMA

1. Die Auswirkungen des Projektes auf das Klima würden nur unzureichend untersucht. Die zu erwartende massive Verkehrszunahme durch das Vorhaben wurde nicht berücksichtigt. Es ist daher nicht ersichtlich, wieso das Vorhaben keinerlei relevante Auswirkungen auf das Klima haben soll. Auch ein vollständiges Klimakonzept fehlt und Klimaschutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Das ist nachzuholen.

2. Kyoto Verpflichtung nicht erfüllt

Österreich erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Kyoto Protokoll und die EU-intern vereinbarte Lastenaufteilung nicht. Es wird nur nicht das Reduktionsziel nicht erreicht, sondern es sind während der gesamten bisherige Kyoto Periode Emissionszuwächse bzw. Werte die jeweils über dem Basiswert liegen zu verzeichnen. Bei sektoraler Betrachtung ergibt sich die Hauptverantwortung für den Verkehr und hier wiederum besonders dem Güterverkehr.

3. Nachweis der Kompensation nicht erfolgt

Jeder weitere Emissionszuwachs ist unzulässig. Aufgrund der eingewendeten Mängel in der Verkehrsmodellierung bzw. Planfallerstellung wurden die Emissionszuwächse nicht ausreichend erfasst. Abgesehen von diesem Mangel wäre unabhängig vom Ergebnis als Voraussetzung für eine Umweltverträglichkeit jedenfalls nachzuweisen dass und in welcher Weise Zuwächse an klimarelevanten Emissionen die durch das Vorhaben verursacht werden durch anderweitige Reduktionen kompensiert werden.

4. Klimaschutzabkommen von Paris

„Die Europäische Union ist (so wie die Republik Österreich) dem Klimaschutzabkommen von Paris beigetreten. Weiters ist im vorliegenden Fall die Effort-Sharing-Entscheidung (Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009) mit einzubeziehen. Damit ist das Unionsrecht mitanzuwenden und somit auch Art. 37 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) zu beachten. Diese Bestimmung zielt auf ein hohes Umweltschutzniveau ab und umfasst dabei jedenfalls auch die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden (so wie § 3 Abs. 2 zweiter Satz BVG Nachhaltigkeit – dazu unten). Auch definiert sich der Umweltschutz im Sinne des Art. 37 GRC am Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, die auch auf europäischer Ebene insbesondere auf die Interessen zukünftiger Generationen abzielt. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Verbesserung der Umweltqualität in Art. 37 GRC ist indiziert, dass durch umweltpolitische Maßnahmen nicht nur der gegenwärtige Zustand der Umwelt zu schützen und zu erhalten ist, sondern dass auch Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbedingungen zu ergreifen sind. Art. 37 GRC ist so wie die Staatszielbestimmungen des BVG Nachhaltigkeit in die Interessenabwägung einzubeziehen. Auch der Verfassungsgerichtshof wendet Bestimmungen der GRC interpretativ an (zB VfSlg. 19.632/2012).“

(BVwG W109 2000179-1/291E, vom 2. Feber 2017, S 123 mwN)

5. Negative CO2-Bilanz

Das Projekt weist eine negative CO2-Bilanz auf. Hohe Bauintensität, Material- und Energieintensität bedingen dies

G SCHALL/LÄRM

In der Bauphase werden die Richtwerte insbesondere in der Nachtzeit z. T. deutlich überschritten. Es ist nicht anzunehmen, dass die Immissionspegel durch Ausgleichsmaßnahmen unter den Richtwert von 45 dB gesenkt werden können. Die Einstufung der Auswirkungen in der Bauphase als vertretbar kann daher nicht aufrecht erhalten werden.

Auch in der Betriebsphase wird es zu deutlichen Erhöhungen der Schallimmissionen kommen. Die Immissionszunahmen erreichen z. T. ein sehr hohes Ausmaß. Die angeblichen Verbesserungen der Lärmsituation fallen hingegen wesentlich geringer aus.

Die angebotenen Schallschutzmaßnahmen sind jedenfalls unzureichend und sollen z. T. nicht einmal durch den Projektwerber selbst durchgeführt werden, sondern etwa durch die Anwohner bzw. durch Umgebungslärmaktionspläne, die die Länder vorsehen sollen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen durch Dritte nicht als Auflagen in einem Genehmigungsverfahren vorgeschrieben werden können und daher auch nicht geeignet sind, ein ansonsten nicht genehmigungsfähiges Projekt genehmigungsfähig zu machen.

Die Auswirkungen der zu erwartenden Veränderungen der Schallsituation in Wohnbereichen sind daher als unvertretbar einzustufen und das Projekt ist auch unter diesem Aspekt nicht genehmigungsfähig.

H ERSCHÜTTERUNGEN/SEISMIZITÄT

1. Erschütterungen

Nicht nachzuvollziehen ist aus welchen Gründen die Projektantin Auswirkungen durch Erschütterungen während der Bauphase als geringfügig einstuft, wenn sie doch gleichzeitig ausgeführt, dass es sogar zu Überschreitungen der Richtwerte kommen kann. Auch die prognostizierten positiven Auswirkungen in der Betriebsphase sind nicht nachzuvollziehen.

Die Auswirkungen von durch das Projekt hervorgerufenen Erschütterungen auf den Tier- und Pflanzenbestand, insbesondere in den Schutzgebieten, wurde überhaupt nicht beachtet, obwohl gerade bezüglich dieser Schutzgüter negative Auswirkungen zu erwarten sind. Die Erklärungen in der UVE bezeichneten Urkunde erweisen sich in diesem Zusammenhang daher als mangelhaft unvollständig.

2. Seismizität

Niederösterreich wurde in der Vergangenheit immer wieder von stärkeren Erdbeben betroffen.

„Erdbebengefahr in Niederösterreich

In Niederösterreich werden im Durchschnitt neun Erdbeben pro Jahr wahrgenommen. Erdbeben, die bereits zu leichten Schäden führen, ereignen sich etwa alle neun Jahre. Stärkere Erdbeben, die vereinzelt zu stärkeren Gebäudeschäden führen, finden alle 30-40 Jahre statt und noch stärkere im Abstand von mehr als 100 Jahren. Das letzte dieser Kategorie, das eine Intensität vom Grad 8 EMS-98 und eine Magnitude von 5,2 aufwies, fand am 8. Oktober 1927 in Schwadorf statt.“⁶

⁶ https://www.zamg.ac.at/cms/de/geophysik/erdbeben/erdbeben-in-oesterreich/uebersicht_neu/niederoesterreich, Website der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, abgerufen am 14. Juni 2018

Das Kamptal liegt in der Zone 1 (leichte Gebäudeschäden) der Erdbebengefährdung⁷.

Das Projekt berücksichtigt Seismizität in keiner Weise ausreichend. Dies, obwohl die Gefahren kumulativer Wirkungen aufgrund des Projektes geradezu erwartet werden müssen.

Aussagen zur Seismizität haben in nachvollziehbarer Weise paläoseismische Ereignisse zu berücksichtigen und zu bewerten. Auch in diesem Punkt ist die UVE mangelhaft unvollständig und wird zu ergänzen sein.

Die Sicherheit der unterhalb der Staumauer liegenden Wohngebiete ist derzeit nicht sichergestellt.

Die Relevanz dieser Ergänzung ergibt sich nicht nur aus der notwendigen Sicherung der Standfestigkeit, sondern auch infolge der vorhandenen Altlasten wie etwa Blindgänger und Munition, die durch den Bau, aber auch durch nachfolgende Ereignisse aktiviert werden könnten.

I SCHUTZGUT MENSCH, LEBENSÄÄUME

1. Es sind insbesondere in der Bauphase, aber auch in der Betriebsphase nicht nur geringe Auswirkungen auf den Siedlungs- und Wirtschaftsraum zu erwarten. Die Eingriffserheblichkeit durch die Flächenbeanspruchung in Siedlungs- und Gewerbegebieten wird nicht ausreichend untersucht. Es wird nicht begründet, warum diese Auswirkungen als vertretbar einzustufen sind.
2. Für die Auswirkungen durch Lärm gilt, dass gerade während der Bauphase mit einer erheblichen Belastung zu rechnen ist, auch wenn die Bauarbeiten prinzipiell nur bei Tag, d.h. werktags von 6 bis 22 Uhr, durchgeführt werden, und auch Lärmschutzmaßnahmen hier nur bedingt entgegenwirken können.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die durch das Projekt zu erwartenden Auswirkungen auf den Siedlungsraum als nicht relevant eingestuft werden.

⁷ https://www.zamg.ac.at/cms/de/geophysik/erdbeben/erdbeben-in-oesterreich/uebersicht_neu/niederoesterreich

3. Landwirtschaft und Boden werden vor allem in der Bauphase stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Eingriffintensität in der Bauphase wird mit „sehr hoch“ zu bewerten sein, da hier ein großes homogenes landwirtschaftliches Gebiet mittig durch die Baugrube beansprucht wird und während dieser Zeit äußerst schlecht oder gar nicht bewirtschaftbar ist. Zudem handelt es sich um hochintensiven Anbau u.a. von Gemüse wodurch sich im Projektraum eine hohe Eingriffserheblichkeit ergibt.

Es kann anhand der Darstellungen in der „allgemein verständlichen Zusammenfassung der UVE nicht nachvollzogen werden, warum die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Boden in der Bauphase als insgesamt geringfügig eingestuft werden.

Dies ist durch vollständige Erhebungen und Bewertungen auszuräumen.

4. Während der Betriebsphase ist die Eingriffsintensität hinsichtlich Landwirtschaft und Boden als zumindest hoch einzustufen, da große Flächen und Volumina für immer der realen landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Weiters werden die früheren Bodenstandorte und Agrarflächen versiegelt und die bisher auf diesen Flächen auftretenden Niederschläge in Entwässerungsbecken abgeleitet. Dadurch geht dem Boden insgesamt viel Wasser verloren.

Die Flächen, die nach der Bauphase wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden sollen, werden längere Zeit anthropogen gestört bleiben und es ist eine wesentliche Einschränkung der Produktionskraft und der Wertschöpfung zu erwarten.

Die UVEs sind zu ergänzen, weil auch zu diesem Schutzgut zu ungenau.

5. Hinsichtlich der Forstwirtschaft ist eine hohe bzw. sehr hohe Sensibilität des Ist-Zustandes festzustellen. Es ist ein erheblicher Verlust an Forstgebiet insbesondere durch Rodung zu erwarten. Auch geplante Wiederaufforstungsmaßnahmen können die verlorenen Waldfunktionen nur zum Teil wieder ausgleichen. Es kann daher nicht von lediglich geringen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sowohl in Bau- als auch in Betriebsphase ausgegangen werden.

6. Auch die Jagdwirtschaft ist in hohem Maße vom geplanten Projekt betroffen. Im Projektraum ist mit einer „sehr hohen Belastung“ zu rechnen, da der Revierteil in einen westlichen und einen östlichen Teil getrennt wird. Auch wird es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub kommen. Diesen soll zwar durch umfangreiche Maßnahmen entgegengewirkt werden; diese Maßnahmen werden allerdings als „mäßig wirksam“ eingestuft, weshalb eine geringe verbleibende Auswirkung nicht nachvollzogen werden kann.

Auch in den übrigen Teilräumen ist insbesondere durch Lärm und Staub mit einer hohen Belastung der Jagdreviere zu rechnen. Die Auswirkungen des Projektes während der Bauphase auf die Jagdwirtschaft können daher sicherlich nicht als geringfügig eingestuft werden.

Durch die Eingriffe in die Forstgebiete werden auch die Jagdreviere nachhaltig beeinträchtigt und somit ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die Jagdwirtschaft über die Bauphase hinaus. Zudem ist auch während der Betriebsphase von Lärmbeeinträchtigungen auszugehen. Eine bloß geringfügige Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft während der Betriebsphase ist anzuzweifeln.

7. Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind allein schon durch die zusätzliche Lärmbelastung zu erwarten. Es ist zudem mit einer großen Staubbelastung während der Bauphase zu rechnen, was den Erholungs- und Freizeitwert des betroffenen Gebietes erheblich senken wird. Der Tauerntal-Wanderweg wird während der Bauphase gesperrt werden müssen. Es kann daher von lediglich geringfügigen Auswirkungen während der Bauphase nicht die Rede sein.
8. Während der Betriebsphase ist insbesondere von einer erhöhten Lärmbelastung der Umgebung auszugehen. Eine Einstufung der Auswirkungen des Projektes auf die Freizeit- und Erholungsnutzungen in der Betriebsphase als „vertretbar“ erscheint unbegründet und nicht nachvollziehbar.
9. Das geplante Projekt hat erhebliche Wirkungen auf die Fischerei und den Fischbestand, Scheueffekte bei Fischen während des Baus durch die Wirkung von Maschinen im Gewässer, Beeinträchtigung des Laichgeschehens durch die Scheueffekte und die Erzeugung von Gewässertrübe, Schädigung des Fischlaichs durch die Baumaßnahmen im Gewässer und die Verursachung von Gewässertrübe. Es bleibt trotz erwähnter Maßnahmen offen, warum die Projektantin die Auswirkungen auf die Fischerei in der Bauphase dennoch lediglich als geringfügig einstuft.

J SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD

Die Kraftwerksanlage ist etwa 100 Jahre alt. Es soll ein neues Wehr, ein neues Krafthaus und neue Wege sowie eine Straßenbrücke anstelle eines Fußgängerstieges angelegt werden.

Das Projekt übersieht das Niederösterreichische Naturschutzgesetz 2000, insbesondere § 8 Abs. 4 davon. Dementsprechend werden wesentliche Kriterien bei der Beurteilung von Eingriffen in Landschaftsschutzgebiete nicht behandelt. Dies ist aber Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Verfahren und Grundlage einer ausreichenden Beurteilung des Projektes.

Das Projekt zerstört das natürliche Landschaftsbild und führt zu einer irreversiblen Verschlechterung und Zerstörung der Landschaftsverhältnisse.

Das Vorhaben hat erhebliche, weiträumige Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild. Es wird zu einer Zerstückelung der Landschaft und infolge von

Druckrohrleitungen im offenen Landschaftsraum zu weit sichtbaren, deutlichen Barrierewirkungen, Raumgefügeveränderungen und Fremdkörperwirkungen kommen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen reichen zur Kompensation der negativen Auswirkungen nicht aus. Es ist daher von einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit und wesentlichen verbleibenden Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild im vom Projekt betroffenen Gebiet sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase auszugehen.

K SCHUTZGUT SACH- UND KULTURGÜTER

K.1 Sachgüter

Es ist nicht nachvollziehbar und nicht nachgewiesen, aus welchen Gründen die Auswirkungen des Projektes auf Sachgüter als geringfügig eingestuft werden. Vielmehr ist mit umfangreichen Auswirkungen auf Sachgüter zu rechnen, dies einerseits durch die räumliche Beanspruchung und andererseits durch die vom Projekt ausgehenden Immissionen, wie Lärm, Luftschadstoffe, Bodenversiegelung, Zerstörung archäologischer Stätten und Erschütterungen.

Auswirkungen auf Fischerei, Jagd, Forstwirtschaft und Tourismus sind nicht oder nicht plausibel dargestellt. Das Projekt ist in wesentlichen Bereichen mangelhaft unvollständig.

K.2 Kulturgüter

Das Kamptal ist seit prähistorischer Zeit Siedlungsraum. Eine Erforschung insbesondere der vom Projekt betroffenen Teile steht aus. Eine umfassende Beurteilung findet sich in den Projektunterlagen nicht. Das Vorhandensein von Kulturgütern, etwa Kult- oder Opferstätten, ist nicht auszuschließen. Dies insbesondere aufgrund der landschaftlichen Besonderheiten des Projektgebietes.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Kulturgüter sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase sind zu erwarten. Die Auswirkungen während der Betriebsphase wurden in der UVE überhaupt nicht untersucht, sondern sollen erst während der Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Diese Ad-hoc-Vorgangsweise ist unzulässig, weil bereits im Bewilligungsverfahren festgestellt werden muss, ob mit wesentlichen Auswirkungen auf die betroffenen Kulturgüter zu rechnen ist. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist daher von wesentlichen Auswirkungen auf die Kulturgüter auszugehen.

L UNIONSRECHT

L.1 Kein öffentliches Interesse unter dem Aspekt der Energiewirtschaft

Die Projektantin meint, dass das vorliegende Vorhaben im öffentlichen Interesse liegen würde. Das ist unrichtig.

L.1.1 Verordnung (EG) 714/2009 über den Netzzugang

Die Verordnung (EG 714/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den Grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/23, welche die Grundlage für die „Unionsliste“ bildet, gründet sich auf Art. 95 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, das ist nunmehr Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Art. 114 AEUV findet sich im Kapitel 3 (Angleichung der Rechtsvorschriften des Titels VII über gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften. Es handelt sich um eine Vorschrift zum Binnenmarkt. Normen, die auf Art. 114 AEUV gründen, berühren daher insbesondere die Aspekte der Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes und des Verbraucherschutzes nicht.

Art. 114 Abs. 3 AEUV lautet:

„(3) Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse streben das Europäische Parlament und der Rat dieses Ziel ebenfalls an.“ (Art. 114 Abs. 3 AEUV)

L.1.2 Verordnung (EU) 1391/2013 betreffend Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (kurz: Unionsliste)

Die delegierte Verordnung (EU) 1391/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (kurz: Unionsliste) stützt sich auf die erwähnte VO (EU) 347/2013 vom 17. April 2013 und führt in ihren Erwägungsgründen ausdrücklich an, dass eine Aufnahme in die Unionsliste voraussetzt, dass keinesfalls Natura 2000 Gebiete betroffen sein dürfen.

*„Ein Projekt musste aufgrund der laufenden Gespräche über die Ausweisung von Natura 2000 Gebieten von der Liste gestrichen werden.“
(Unionsliste Erwägungsgründe (6) Satz 2)*

In Erwägungsgrund 11 und 12 der Unionsliste wird festgehalten:

„(11) Die Unionsliste enthält Vorhaben von gemeinsamem Interesse in verschiedenen Entwicklungsphasen. Einige befinden sich noch in einer frühen Phase (Phase davor – Durchführbarkeitsstudie, der Durchführbarkeitsstudie oder der Bewertung). In diesen Fällen sind noch Studien zum Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Projekte und ihrer Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften, insbesondere mit den Umweltvorschriften erforderlich. In diesem Zusammenhang sollten mögliche Umweltauswirkungen angemessen ermittelt, eingeschätzt und vermieden beziehungsweise abgeschwächt werden.“

„(12) Die Aufnahme von Projekten, insbesondere von Projekten in der frühen Phase, in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse greift dem Ergebnis der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Genehmigungsverfahren nicht vor. Projekte, die nicht im Einklang mit den Unionsvorschriften stehen, sollten aus der Unionsliste gestrichen werden. Die Durchführung der PCI und ihre Übereinstimmung mit dem EU-Recht sollte auf nationaler Ebene und im Einklang mit Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 überwacht werden.“

L.1.3 Einbeziehung ökologischer Kriterien

Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) 713/2009, (EG) 714/2009 und (EG) 715/2009 gründet sich auf Art. 172 AEUV. Dieser Artikel findet sich im Titel XVI Transeuropäische Netze des AEUV. Es findet sich hier keine Kompetenz zur Änderung von Umweltvorschriften, Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit oder Naturschutz.

Art. 172 AEUV hält unter Abs. 2 fest, „Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates betreffen, bedürfen der Billigung des betroffenen Mitgliedstaates.“ (AEUV Art. 172 UAbs. 2)

Eine solche Billigung des Mitgliedsstaates hat die Projektwerberin nicht nachgewiesen. Überdies hält der Erwägungsgrund 23 der erwähnten VO in Satz 1 letzter Satzteil fest, dass „das Recht der Mitgliedstaaten gewahrt wird, Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die ihr Hoheitsgebiet betreffen, zu genehmigen.“ (VO (EU) 347/2013 17. April 2013, Erwägungsgrund 23 Satz 1)

Die Verordnung (EU) 347/2013 hält fest, dass die Planung und Umsetzung von Infrastrukturvorhaben zu koordinieren ist und Synergien in wirtschaftlicher, technischer und umweltpolitischer sowie raumplanerischer Hinsicht sowie im Hinblick auf

Sicherheitsaspekte zu nehmen ist.

„Auf diese Weise könnte bei der Planung der verschiedenen europäischen Netze der Integration von Verkehrs-, Kommunikations- und Energienetzen Vorrang eingeräumt werden, damit ein möglichst geringer Flächenverbrauch sichergestellt und nach Möglichkeit stets auf die Wiederverwendung bereits bestehender und/oder still gelegter Trassen zurückgegriffen wird, um sozio-ökonomisch, ökologische und finanzielle Belastungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.“
(VO 347/2013, Erwägungsgrund 27).

Die Interessenabwägung unter Einbeziehung ökologischer Kriterien ist Ziel der erwähnten Verordnung.

„Für Vorhaben mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt sollte eine Genehmigung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden, wenn alle Voraussetzungen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllt sind.“
(VO 347/2013, Erwägungsgrund 28 Satz 2)

Die Verordnung hält weiters fest, dass *„die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme), das Übereinkommen von Aarhus über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sowie das Übereinkommen von ESPOO über die Umweltverträglichkeitsprüfung in grenz-überschreitendem Rahmen „korrekt und koordiniert durchgeführt werden.“*
(Erwägung 31 der erwähnten Verordnung)

Unionsrechtliche Regelungen sind teleologisch auszulegen.

Der „Geist“ der Vorschriften (EuGH 26/62 van Gend & Loos, SLG 1963, 3 RN 27) ist die Leitlinie der Auslegung. Die erwähnten Erwägungsgründe sehen ausdrücklich Prüfungen des Standorts, der Trassenführung, der Technologie, also der Umweltverträglichkeit insgesamt vor. Die Aufnahme in die Unionsliste kann nur dann erfolgen, wenn das Projekt nicht ein Natura 2000 Gebiet betrifft (VO 1391/2013 Erwägungsgrund 6 Satz 2)
Das bedeutet, dass das Projekt keinesfalls eine Derogation der FFH Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Umweltverträglichkeitsrichtlinie zur Folge haben kann.

Die Projektantin übersieht überdies, dass Vorhaben von der Unionsliste wieder gestrichen werden können wenn das Vorhaben nicht mit dem Unionsrecht im Einklang steht (VO 347/2013, Art. 5 Abs. 8)

Im Gegensatz zur Ansicht der Revision bedeutet der „Vorrangstatus“ von Vorhaben von gemeinsamem Interesse das Genehmigungsverfahren, *„einschließlich der Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit“* abzuführen sind (Art. 7 Z 3 VO 347/2013). Auch Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit Vorrangstatus haben sämtliche in der FFH Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie (RL.2000/60/EG) vorgesehenen Voraussetzungen

zu erfüllen (VO 347/2013, Art. 7 Abs. 8)

Schwerwiegende nachteilige Umweltauswirkungen werden nach Vorlage regelrechter Teilgutachten zu Flora, Fauna, Lebensräumen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Wildökologie nachgewiesen werden. Das öffentliche Interesse am Projekt ist nicht in jenem Ausmaß gegeben, wie jenes am Landschaftsschutz, Naturschutz und Gewässerschutz.

Ein öffentliches Interesse am Projekt unter dem Aspekt der Energiewirtschaft liegt nicht vor.

L.2 Bewertung des öffentlichen Interesses des Naturschutzes

L.2.1 Schutzgebietstatus

Das Projekt geht offensichtlich davon aus, dass das Kamptal keinen besonderen Schutzstatus genießen würde. Das Projekt übersieht, dass die innerstaatliche Unterschutzstellung von unionsrechtlich gebotenen Schutzgebieten eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten ist, dass unionsrechtliche Schutzgebiete diesen Schutz aber unabhängig davon genießen, ob der Mitgliedstaat in der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) oder der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) säumig ist.

Es ist notorisch, dass die Republik Österreich ihrer Verpflichtung zur Ausweisung von Schutzgebieten nach der FFH-RL und der Vogelschutz-RL säumig ist. Aus der Tatsache, dass für das hier in Rede stehende Gebiet keine Ausweisung erfolgt ist, lässt sich nichts gewinnen.

L.2.2 Lebensräume

Das Teilgutachten zu den naturschutzfachlichen Aspekten wird nach Ergänzung und Aktualisierung ergeben, dass dem Kamptal auch im Bereich des bestehenden Kraftwerkes der Status eines Schutzgebietes nach der FFH-RL zukommt. Biotoptypen, die nach der FFH-RL geschützt sind, liegen vor. Feuchtflächen sowie seltene gefährdete Biotoptypen nach den roten Listen Österreichs und Niederösterreichs sind vorhanden. Das Projekt greift direkt in diese Biotoptypen ein.

L.2.3 Vogelschutz

Das Projekt wird zur Tötung einzelner Exemplare, jedenfalls aber zur Vergrämung der Eisvogel-, Schwarzstorch- und Seeadlerpopulation führen.

Das Vorkommen des
Eisvogel (*Alcedo atthis*),
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
Seeadler (*Haliaeetus*),
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
Grauspecht (*Picus canus*),
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*),
Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)
ist notorisch.

Sämtliche Arten sind im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (RL 2009/147/EG vom 30. November 2009) aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen und für die spezielle Schutzgebiete zu errichten sind.

Das hier vorliegende Gebiet ist in Wahrheit als besonderes Schutzgebiet (SPA) im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sowie im Sinne der FFH Richtlinie anzusehen.

Die Säumnis der Republik Österreich, die Gebiete des Kamptals als Vogelschutzgebiet im Sinne der Vogelschutzrichtlinie oder als Natura 2000 Gebiete im Sinne der FFH Richtlinie auszuweisen, ändert aber nichts daran, dass diese Gebiete Europaschutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sowie der FFH Richtlinie anzusehen sind.

L.2.4 Auslegung des Unionsrechtes, Vogelschutz, FFH, Zielbestimmungen

Die Auslegung des Unionsrechtes, also der Vogelschutzrichtlinie sowie der FFH Richtlinie hat teleologisch zu erfolgen.

In der Entscheidung Van Gend and Loos hält der EuGH die Hierarchie der Auslegungsmethoden fest:

Bei der Auslegung lässt sich das Gericht „vom Geist der Vorschriften, ihrer Systematik und ihrem Wortlaut leiten“ (EuGH 26/62 Van Gend and Loos Slg. 1963, 3 RN 27)

„Jede Vorschrift des Unionsrecht ist im Lichte des gesamten Unionsrechts sowie seiner Ziele auszulegen. (EuGH 283/81, Cilfit, Slg. 1982, 3415 RN 20).

Die Mitgliedsstaaten haben das nationale Recht unionsrechtskonform auszulegen (EuGH C105/03 Pupino).

Die Auslegung nationalen Rechtes hat „im Lichte des Wortlautes und des Zwecks“ des Unionsrechtes zu erfolgen um das Ziel des Unionsrechtes zu erreichen (EuGH 14/83 Von Colson – Land Nordrhein Westfalen: wegen Gleichbehandlungsrichtlinie)

Die Republik Österreich hat – insbesondere im Bereich des Naturschutzes, des Umweltschutzes und des Vogelschutzes – mehrfach gegen diese Grundsätze des

Unionsrechtes verstoßen, wodurch der EuGH mehrfach die Vertragsverletzung der Republik Österreich feststellen musste.

Eine bloße Verwaltungspraxis, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann und die nur unzureichend bekannt ist, kann nicht als Erfüllung der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Richtlinie angesehen werden (EuGH 10.05.2007, C-508/04, Kommission/Österreich, RN 73, 78 ff.)

Das Argument, dass Tiere oder Lebensräume außerhalb der von der Republik Österreich oder deren Bundesländern ausgewiesenen Schutzgebiete keinen besonderen Schutz beanspruchen könnten wurde vom EuGH in mehreren Entscheidungen verworfen. (siehe etwa EuGH 29.01.2004, C-209/02 Wörschacher Moos, EuGH 23.03.2006, C-209/04 Lauteracher Ried).

Die Argumente in den Entscheidungen des EuGH „Wachtelkönig“ sowie „Lauteracher Ried“ sind für das vorliegende Gebiet ebenfalls zutreffend. Die Argumente für das Europaschutzgebiet Hohe Tauern sind genauso zutreffend für das hier in Rede stehende Gebiet des Tauerntales.

Die Sachverständigen werden bei vollständiger Begutachtung besonders schützenswerte Biotope im Sinne des Anhang 1 der FFH Richtlinie sowie besonders schützenswerte Vögel im Sinne des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie feststellen.

In Wahrheit liegt ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Vogelschutzrichtlinie vor.

In Wahrheit ist das hier in Rede stehende Gebiet als Natura 2000 Gebiet im Sinne der FFH Richtlinie anzusehen.

L.2.5 Seveso III-Richtlinie⁸ verlangt Abstand neuer Anlagen von bestehenden gefährlichen Anlagen

Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind. Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Die Richtlinie löst die Seveso II-Richtlinie 96/82/EG ab und gilt seit 1.6.2015. Sie wurde für den Geltungsbereich gewerblicher Betriebsanlagen durch die GewO-Novelle BGBl. I Nr. 81/2015 (Abschnitt 8a) idF BGBl. I Nr. 155/2016 und eine Novelle der Industrieunfallverordnung (IUV), BGBl. II Nr. 229/2015, umgesetzt.

Das Projekt hält nicht die angemessenen Sicherheitsabstände ein und schafft neue Gefahrenlagen.

Die Erhöhung der Staumauer sowie die Rodung der Auwälder und die Eintiefung der Stausohle sind geeignet eine Mobilisierung der betroffenen Gebiete herbeizuführen.

⁸ RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Das Projekt berücksichtigt Seismizität in keiner Weise ausreichend.
Dies, obwohl die Gefahren kumulativer Wirkungen aufgrund des Projektes geradezu erwartet werden müssen.

Folgeabschätzungen oder Notfallpläne für den Fall der Entleerung des Stausees infolge Erdbeben oder Erdbeben fehlen.
Ebenso unbeachtet bleiben Fälle der Notentleerung des Stausees etwa wegen Hochwasserereignissen.

Das Projekt beachtet die Frage der Sicherheit der Unterlieger, insbesondere auch der unterliegenden Seveso III Betriebe nicht in zureichender Weise.

L.2.6 Kamp- und Kremstal (AT1207000; Vogelschutzgebiet

Das Vorhaben verstößt gegen die Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG⁹

L.2.7 Kamp- und Kremstal (AT1207A00; FFH-Gebiet)

Das Vorhaben verstößt gegen die FFH-Richtlinie 92/43/EWG¹⁰.

M FAZIT

Durch das Projekt entstehen wesentliche, weitreichende und teilweise unabsehbare sowie irreversible negative Auswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter. Das Projekt kann daher nicht als umweltverträglich eingestuft werden und ist nicht genehmigungsfähig.

⁹ RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
(kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

¹⁰ RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

N BEWEISANTRÄGE

Es wird die Einholung vollständiger, mängelfreier, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechender Gutachten aus den folgenden Fachbereichen beantragt:

1. Oberflächenwasser, Gewässerökologie
2. Hydrogeologie, Grundwasser
insbesondere zu Frage der Auswirkungen auf die Grundwassersituation
3. Geologie
4. Ornithologie
insbesondere durch vollständige Erhebungen des ornithologischen Bestands (unter Einbeziehung der betroffenen Schutzgebiete), des Vorkommens gefährdeter und besonders geschützter Vogelarten und Analyse der Auswirkungen des Projektes auf deren Bestand, sowie Abklärung der Vereinbarkeit des Projektes mit der Vogelschutzrichtlinie.
5. Flora
insbesondere durch vollständige Erhebung der Pflanzenwelt (unter Einbeziehung der betroffenen Schutzgebiete inklusive der untertunnelten Gebiete), des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten und Analyse der Auswirkungen des Projektes auf deren Bestand, sowie Abklärung der Vereinbarkeit des Projektes mit der FFH-Richtlinie.

Die vorliegenden Kartierungen sind stark veraltet – besonders was die durch die Wasserführung und den Feststofftransport beeinflussten Lebensräume angeht und damit für eine aktuelle Beurteilung nicht geeignet.
6. Fauna
Insbesondere durch vollständige Erhebung der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Habitate (unter Einbeziehung der betroffenen Schutzgebiete, inklusive der untertunnelten Gebiete), Feststellung des Vorkommens gefährdeter Arten und Habitate sowie Analyse der Auswirkungen des Projektes auf deren Bestand und Abklärung der Vereinbarkeit des Projektes mit der FFH-Richtlinie.
7. Luft und Klima
8. Lärm
9. Verkehrstechnik
insbesondere hinsichtlich alternativer Verkehrsrouten und Mittel, der zu erwartenden Verkehrsentwicklung in der Region sowie zur Feststellung der aktuellen Verkehrsbelastung.

10. Land- und Forstwirtschaft

11. Humanmedizin

wobei insbesondere die Belastung durch Feinstaub und sonstige Luftschadstoffe sowie die Auswirkungen von Lärm und sonstiger schädlicher Projektwirkungen zu berücksichtigen sind.

12. Sicherheitstechnik und Störfallanalyse

13. Kulturgüter

14. Energiewirtschaft: <https://www.e-control.at/de/presse/aktuelle-meldungen/kapazitaetsmaerkte-nicht-notwendig>

O AUFLAGEN

Weiters ergeht aus den vorgenannten Gründen der

ANTRAG

Der Projektantin mögen jedenfalls folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

1. Sämtliche in der UVE vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen sind zu konkretisieren und nach dem jeweiligen Stand der Technik verbindlich vorzuschreiben.
2. Die Methoden der geplanten Maßnahmen zur Minderung von Schadstoffemissionen und die Frequenz der Anwendung sowie Höchstwerte für Schadstoffemissionen sind verbindlich nach dem jeweiligen Stand der Technik festzulegen.
Eine Überprüfung der Schadstoffemissionen hat monatlich stattzufinden.
Die Maßnahmen sind den Stand der Technik anzupassen.
Bei Überschreitung der Schadstoffgrenzwerte sind verbindliche Maßnahmen zur Schadstoffreduktion vorzuschreiben.
3. Die Bauzeiten sind mit Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr festzulegen.
Samstag, Sonntag und Feiertag haben keine Bauarbeiten stattzufinden.
Vorbereitungsarbeiten haben nur innerhalb der Betriebszeiten stattzufinden.
4. Ein Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen und nach Genehmigung umzusetzen.
Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Schadstoffverfrachtungen in die Gewässer durch entsprechende Maßnahmen verhindert und für das gesamte Projekt ausschließlich rezyklierbare Materialien, Stoffe und Anlagen verwendet werden.

5. Die LKW-Frequenz ist mit 20 Fahrten pro Stunde zu beschränken.
6. Die Tonnage der LKW ist mit 20 Tonnen zu beschränken.
7. Für Transporte sind ausschließlich die schadstoffärmste LKW-Klasse nach dem jeweiligen Stand der Technik einzusetzen.
8. Ein Grundwasser-Monitoring an zehn geeigneten Messstellen hinsichtlich Qualität und Quantität ist vorzuschreiben, wobei insbesondere die Belastung mit Kohlenwasserstoffen und Nitrat zu kontrollieren ist.
Die Daten sind per Datenfernübertragung an die Niederösterreichische Landesregierung zu übermitteln und zu veröffentlichen.
9. Ein effektives Monitoring hinsichtlich Flora und Fauna zur Qualitätssicherung der ökologischen Maßnahmen ist vorzuschreiben - mit verbindlich zu erreichenden ökologischen Zielsetzungen und Indikatoren und zwingender weiterer Maßnahmen bei Zielverfehlung – unter Einbindung einer unabhängigen NGO und eines/mehrerer unabhängiger technischer Büros (welche nicht bei der Projektentwicklung involviert waren)
10. Eine kontinuierliche und vollständige Rekultivierung ist vorzuschreiben.
Nach dem Ende der Bauphase sind die beeinträchtigten Abschnitte sofort mit Pflanzen zu rekultivieren, die heimisch sind. Entsprechende verbindliche Rekultivierungspläne sind vorzuschreiben.
Für die dauerhaft durch das Projekt beeinträchtigten Landschaftsflächen sind Ausgleichsflächen in gleicher Qualität und Funktion zu schaffen.
11. Verankerung einer adaptive Vorgangsweise in allen Aspekten des Projektes (minimale Massnahmen, erst bei Misserfolg härtere Eingriffe)
12. Eine Ökologische Ist-Analyse ist vor Baubeginn durchzuführen.
13. Eine Ökologische Bau- und Betriebsbegleitung ist vorzuschreiben. Diese ist durch eine unabhängige bundesweit tätige Umweltschutzorganisation zu überwachen.
14. Für die Einhaltung der Auflagen ist vom Betreiber zugunsten der Behörde eine vom Betreiber einseitig unwiderrufbare abstrakte Bankgarantie in Höhe von Euro 120.000.000,- zu erlegen. Die Bankgarantie ist vom Betreiber stets in dieser Höhe zu halten.
15. Für die Einhaltung der Auflagen und zur Deckung allfälliger Ansprüche, insbesondere Schadenersatz- und Ausgleichsansprüche ist vom Betreiber zugunsten der Anrainer eine vom Betreiber einseitig unwiderrufbare abstrakte Bankgarantie in Höhe von Euro 120.000.000,- zu erlegen. Die Bankgarantie ist vom Betreiber stets in dieser Höhe zu halten.

P ANTRAG

Aus all diesen Gründen ergeht der

ANTRAG

- die vorliegende Umweltverträglichkeitserklärung zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen,
- in eventu den Projektantrag abzuweisen
- in eventu das Verfahren bis zur Vorlage einer vollständigen Umweltverträglichkeitserklärung und Ergänzung derselben im oben ausgeführten Sinne zu unterbrechen,
- in eventu das Verfahren zu ergänzen, die beantragten Beweise einzuholen und der Einschreiterin eine Stellungnahme zu ermöglichen,
- in eventu das Verfahren zu ergänzen, die beantragten Beweise einzuholen, der Einschreiterin eine Stellungnahme zu ermöglichen, der Projektwerberin eine Ergänzung der UVE aufzutragen und eine neue öffentliche Bekanntmachung des Projektes durchzuführen,
- in eventu den Antrag der Projektwerberin zurückzuweisen,
- jedenfalls aber den Antrag der Projektwerberin dahingehend abzuändern, dass nach Einholung der beantragten Beweismittel die beantragten Auflagen vorgeschrieben werden.

Forum Wissenschaft & Umwelt